

Paragraph 59 des kanonalen Baugesetzes (BauG)

- 1 Bauten und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentlichen Umgebungsgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechts und die Bestimmung dieses Gesetzes über den Bau von öffentlichen Strassen und den Wasserbau.
- 2 Die Gemeinden können die Bewilligungspflicht für bestimmte Schutzzonen erweitern.